

<u>Satzung der Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.</u> <u>Alt</u>	<u>Satzung der Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.</u> <u>Neu</u>
<p>§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.“ und hat seinen Sitz in Oberbauerschaft, Ortsteil der Gemeinde Hüllhorst. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.</p>	<p><u>§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit des Vereins;</u> <u>Geschäftsjahr</u> (1) Der Verein führt den Namen „Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.“. (2) Er hat seinen Sitz in Oberbauerschaft, Ortsteil der Gemeinde Hüllhorst. (3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen als Vereinsgericht. (4) <u>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins Die Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V. ist ein Blessorchester mit einer Jugend-Bläser-Gruppe. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung, kurz AO genannt, und zwar insbesondere durch die Pflege der Volksmusik und sonstigen musikalischen Kulturgutes Unterstützung der Heimatarbeit Mitgestaltung der Feiern an staatlichen und kirchlichen Feiertagen Veranstaltung eigener öffentlicher Konzerte die Musikerziehung der Jugend.</p>	<p>§ 2 Zwecke des Vereins (1) Die „Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.“ ist ein Blessorchester. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke <u>im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</u> <u>Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Pflege der Blas- und Volksmusik und sonstigen musikalischen Kulturgutes, die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten, die Unterstützung der Heimatarbeit, die Förderung der Heimatpflege, Mitgestaltung der Feiern an staatlichen und kirchlichen Feiertagen, die Veranstaltung eigener öffentlicher Konzerte und die Musikerziehung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsstunden, Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern und Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene.</u></p>
<p>§ 3 Die Verwendung der Gewinne Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt sämtliche gemeinnützige Zwecke. Die Förderung kommt der Allgemeinheit zugute. Mittel, beziehungsweise etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; ebenso keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins bzw. der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen</p>	<p>§ 3 Verwendung der Gewinne (1) Der Verein ist selbstlos tätig; <u>er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke</u>. Die Förderung seiner Zwecke kommt der Allgemeinheit zugute. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) <u>§ 12 bleibt unberührt.</u></p>

<p>begünstigt werden.</p>	
<p>§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können alle <u>volljährigen</u> Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie die Aufnahme beim Vorstand beantragen. Kinder, Heranwachsende und Jugendliche benötigen dazu eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitglieder können dem Verein als aktive Musiker oder auch passiv angehören.</p>	<p>§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie die Aufnahme beim <u>gesetzlichen</u> Vorstand beantragen. <u>Minderjährige benötigen dazu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.</u> (2) <u>Für den Antrag nach Absatz 1 ist der Verein berechtigt, ein Antragsformular bereitzustellen.</u> (3) Über die Aufnahme entscheidet der <u>gesetzliche</u> Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. (4) <u>Die Mitglieder können dem Verein als Musiker (aktives Mitglied) oder auch als passives Mitglied angehören.</u></p>
	<p>§ 5 Jahresmitgliedsbeitrag, Ehrenmitgliedschaft <u>(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Jahreshauptversammlung für aktive und passive Mitglieder gleichermaßen.</u> <u>(2) Personen, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den gesetzlichen Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.</u> <u>(3) Ehrenmitglieder und Minderjährige sind beitragsfrei.</u></p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. <u>Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.</u> Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch <u>Ausschluss.</u> (2) Der freiwillige Austritt <u>erfolgt</u> durch schriftliche Erklärung gegenüber dem <u>gesetzlichen</u> Vorstand unter Einhaltung <u>einer Kündigungsfrist von drei Monaten</u> zum Schluss eines Kalenderjahres. (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. (4) <u>Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat oder aus einem anderen wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung durch den gesetzlichen Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied</u> <u>1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder</u> <u>2. für drei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist oder</u> <u>3. gegenüber einem anderen Vereinsmitglied körperliche Gewalt angewendet hat.</u> Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist</p>

	<p>Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>(5) <u>Die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.</u></p>
<p>§ 6 Mitgliederversammlung <u>Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.</u> Ihr obliegt vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes • Wahl der Vorstandsmitglieder • Entlastung der Vorstandsmitglieder • Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder • Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins • Führung der Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. <u>Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</u></p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des <u>Jahreskassenberichts sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,</u> 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder <u>und der Kassenprüfer,</u> 3. die Entlastung <u>des Vorstands,</u> 4. die Festsetzung des <u>Jahresmitgliedsbeitrags,</u> 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, 6. die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. <p>(2) <u>Die Führung der Geschäfte gilt im Namen der Mitgliederversammlung als auf den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin übertragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</u></p> <p>(3) <u>Einmal im Jahr, wenn möglich zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung). Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich.</u></p> <p>(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlungen sind vom <u>ersten</u> Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer <u>Frist von 10 Tagen</u> einzuberufen.</p> <p>(6) <u>Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</u></p>
<p>§ 7 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem ersten Vorsitzenden • dem Geschäftsführer 	<p><u>§ 8 Gesetzlicher Vorstand; Gesamtvorstand</u> <u>(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die erste Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt (gesetzlicher Vorstand).</u></p>

- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Dirigenten
- dem Noten- und Instrumentenwart.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sollen vierteljährlich einberufen werden, oder

wenn das Interesse des Vereins es erfordert

wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangt und spätestens acht Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit im Verein aktiv musizierend tätig sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig.

(2) Der Verein kann über den gesetzlichen Vorstand hinaus einen Gesamtvorstand bilden. Der gesetzliche Vorstand gehört dem Gesamtvorstand kraft Amtes an. Ihm können beliebig viele, von der Mitgliederversammlung gewählte, weitere Mitglieder angehören. Es können insbesondere folgende Funktionsposten besetzt werden:

1. **Die oder der zweite Vorsitzende,**
2. **Die Kassenwartin oder der Kassenwart,**
3. **Die musikalische Leiterin oder der musikalische Leiter,**
4. **Die Notenwartin oder der Notenwart ,**
5. **Die Instrumentenwartin oder der Instrumentenwart,**
6. **Beisitzerinnen oder Beisitzer in unbestimmter Zahl.**

(3) Der gesetzliche Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit aktive Mitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die **von der oder von dem ersten Vorsitzenden** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **der oder des ersten Vorsitzenden**.

(5) Vorstandssitzungen sollen vierteljährlich einberufen werden oder

1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. wenn ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der oder von dem ersten Vorsitzenden schriftlich verlangt oder
3. spätestens eine Woche vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der allgemeinen laufenden Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber Außenstehenden, wobei er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden ist. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer, jeder für sich allein. Der erste

§ 9 Vorstandsaufgaben

(1) Dem **gesetzlichen** Vorstand obliegen die Führung der allgemeinen laufenden Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

(2) **Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gegenüber Außenstehenden gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.**

(3) Die oder der erste Vorsitzende ruft Sitzungen der

Vorsitzende ruft Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist; dieses gilt ausschließlich im Innenverhältnis.

Der Geschäftsführer übernimmt die Durchführung aller Geschäftsvorgänge des Vereins und unterrichtet hierüber dem Vorstand regelmäßig.

Er gibt vor der ordentlichen

Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Ferner hat er die Führung so vorzunehmen, dass das Vereinsleben mit den in der Satzung festgelegten Zielen tatsächlich übereinstimmt und alle Merkmale des Vereins ausschließlich und unmittelbar verwirklicht werden.

Der Kassenwart verwaltet das finanzielle Vermögen des Vereins. Zu Überweisungen und Zahlungen benötigt er den Auftrag des Geschäftsführers oder eines der beiden Vorsitzenden. Er gibt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahreskassenbericht.

Der Dirigent stellt die Musikprogramme auf, leitet die Orchesterproben und die Musikdarbietungen.

Der Noten- und Instrumentenwart verwaltet das Sachvermögen des Vereins. Vor Neuanschaffungen oder sonstigen Veränderungen des Sachvermögens muss er gehört werden.

Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

(4) Die oder der zweite Vorsitzende vertritt die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist; dieses gilt ausschließlich im Innenverhältnis.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übernimmt die Durchführung aller Geschäftsvorgänge des Vereins und unterrichtet hierüber den Gesamtvorstand regelmäßig. Sie oder er gibt vor der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht ab. Ferner hat sie oder er die Führung so vorzunehmen, dass das Vereinsleben mit den in der Satzung festgelegten Zielen tatsächlich übereinstimmt und alle Merkmale des Vereins ausschließlich und unmittelbar verwirklicht werden.

(6) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet das finanzielle Vermögen des Vereins. Zu Überweisungen und Zahlungen benötigt er den Auftrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder einer oder eines der beiden Vorsitzenden. Die Kassenwartin oder der Kassenwart gibt vor der Jahreshauptversammlung den Jahreskassenbericht ab.

(7) Die musikalische Leiterin oder der musikalische Leiter stellt die Musikprogramme auf und vertritt die Dirigentin oder den Dirigenten in Abwesenheit.

(8) Die Notenwartin oder der Notenwart verwaltet den Notenbestand.

(9) Die Instrumentenwartin oder der Instrumentenwart verwaltet das Sachvermögen des Vereins. Vor Neuanschaffungen oder sonstigen Veränderungen des Sachvermögens muss er oder sie informiert werden.

(10) Beisitzerinnen und Beisitzer sollen im Gesamtvorstand beratend und unterstützend mitwirken.

§ 9 Beschlussfassungen

Die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu Änderungen des Zweckes des Vereins und zu seiner Auflösung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Mehrheiten

(1) Die Beschlüsse und Wahlen in Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, wenn in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Zu Änderungen des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter bestimmt den

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse und Wahlen

Die in den Mitgliederversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von der ersten oder dem ersten Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

<p><u>Protokollführer.</u></p>	
	<p><u>§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</u> <u>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</u> <u>(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</u> <u>(3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</u></p>
	<p><u>§ 13 Kassenprüfung</u> <u>(1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer gewählt. Insgesamt gibt es in jedem Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, von denen in geraden Geschäftsjahren zwei und in ungeraden Geschäftsjahren ein Prüfer gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Gesamtvorstandes sind. Jeder Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</u> <u>(2) Zwei Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens ein Mal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den jährlichen Kassenabschluss vorzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem gesetzlichen Vorstand sowie der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.</u></p>
<p>§ 11 Haftung der Mitglieder Handelt ein Mitglied eigenmächtig ohne durch diese Satzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder einen Vorstandsbeschluss beauftragt zu sein, so haftet dieses Mitglied persönlich.</p>	<p>§ 14 Haftung der Mitglieder Handelt ein Mitglied eigenmächtig ohne durch diese Satzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder einen Vorstandsbeschluss beauftragt zu sein, so haftet dieses Mitglied persönlich.</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hüllhorst als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Oberbauerschaft, die es unmittelbar zur Bildung und Gründung eines neuen Oberbauerschafter Blasorchesters mit</p>	<p>§ 15 Auflösung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall <u>seines steuerbegünstigten</u> Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hüllhorst <u>zwecks Verwendung im Sinne dieser Satzung für die Musikschule, die Förderung der musikalischen Jugend und den Erhalt der Trachten als Kulturgut.</u></p>

<p><u>selbstloser Förderung der Allgemeinheit, dem gemeinnützigen Ziele, der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit gemäß der Abgabenverordnung (AO 1977 § 52 ff.) zur Verfügung zu stellen hat.</u></p>	
<p>§ 13 Inkrafttreten der Satzung Die „Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.“ gibt sich mit dem heutigen Tage diese Satzung <u>mit einstimmiger Beschlussfassung von mehr als drei Vierteln ihrer erschienenen Mitglieder.</u></p>	<p>§ 16 Inkrafttreten Die „Dorfkapelle Oberbauerschaft e. V.“ gibt sich mit dem heutigen Tage diese Satzung. <u>Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom tritt damit außer Kraft.</u></p>
<p>Hüllhorst – Oberbauerschaft, den</p>	<p>Hüllhorst – Oberbauerschaft, den xx.xx.20xx</p>